

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Verbandssatzung

des Schulverbandes im Amt Itzstedt

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung i.V.m. mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.07.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Verbandssatzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth und Sülfeld bilden einen Schulverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband trägt den Namen „Schulverband im Amt Itzstedt“. Er hat seinen Sitz in Itzstedt.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband im Amt Itzstedt“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegen die Aufgaben eines Schulträgers nach den Vorschriften des Schulgesetzes für folgende Schulen:

- Grundschule Seth mit Außenstelle in Oering
- Grund- und Gemeinschaftsschule Nahe mit den Standorten Nahe (inkl. Grundschule) und Sülfeld

§4 Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung und die
Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§5 Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder
Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren
Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die
Verbandsversammlung

Gemeinde Itzstedt	2
Gemeinde Kayhude	1
Gemeinde Nahe	3
Gemeinde Oering	1
Gemeinde Seth	2
Gemeinde Sülfeld	4

Die Zahl der zu entsendenden weiteren Vertreterinnen oder Vertreter erhöht sich
während der Wahlzeit um 1, wenn die amtlich fortgeschriebene
Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes die nächsten vollen Tausend erreicht.

- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten
Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder
einen Stellvertreter. Zur Art der Vertretung gilt mit Blick auf §9 Absatz 3 Satz 2 GkZ
folgendes: Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind persönliche
Vertreter*innen und haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des
ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und
unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen.

Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig
Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher;
Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die
Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für
ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§6
Einberufung der Verbandsversammlung
(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 2 durchgeführt werden.
- (4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 2 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 2 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§7
Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher
(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82, 95d GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem

wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,

3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 600,00 € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 20.000,00 €,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 €,
10. die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 und für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst bis zur Entgeltgruppe S 8a.

§8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Bauausschuss:

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Vorbereitung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den baulichen Anlagen und Grundstücken

b) Finanz- und Prüfungsausschuss:

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Haushaltsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Prüfung des Jahresabschlusses

c) Sportstättenausschuss:

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Pflege und Unterhaltung der Sportstätten, Regelung der Nutzung der Sportstätten

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Verbandsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Schulverbandsvertreterinnen und Schulverbandsvertreter nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt für jeden Ausschuss für jedes Ausschussmitglied eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter.

§9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird von dem dienstältesten Mitglied, die übrigen Mitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €. Nehmen Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Ausschüsse teil, in die sie nicht gewählt sind, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,50 € gewährt.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 32,00 €.
- (5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält für ihre oder seine Tätigkeit nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 345,00 € und für den Vorsitz der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 317,00 €. Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel von 90 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderungen deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe 35,00 €.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 21,00 €.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.
- (10) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Fahrkosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Schulverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Schulverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Schulverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Schulverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§11

Verbandsverwaltung (zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Itzstedt wahrgenommen.
- (2) Die Kostenregelung für die Durchführung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19 a GkZ zwischen dem Schulverband und dem Amt Itzstedt vereinbart.

§12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes (zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§13

Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Für die laufenden Kosten (Schullasten) erfolgt die Berechnung und Verteilung nach § 56 Abs. 2 Schulgesetz.

Die Schulbaulasten werden zu 50 % nach den Regelungen gemäß § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes und zu 50 % nach den für die Amtsumlage geltenden Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erhoben.

- (3) Die Gemeinde Oering hat sich nur für die Schullasten an der Umlage zu beteiligen, da die Investitionskosten des Schulgebäudes in Oering von der Gemeinde zu tragen sind.
- (4) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§14 **Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO**

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 600,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 600,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 600,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§15 **Verpflichtungserklärungen** (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 600,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§16 **Änderung der Verbandssatzung** (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung.
Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§20

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-itzstedt.de bekanntgemacht.

- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen werden im Amt Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, zur
Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist
in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat,
soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen
ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 07.06.2022, zuletzt geändert durch
Satzung vom 04.10.2022, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des
Kreises Segeberg vom 14.08.2023 erteilt.

Itzstedt, 05.09.2023

(L.S.)

gez. D. Pleß

Verbandsvorsteherin

Die vorstehende Verbandssatzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt wird hiermit
ortsüblich bekanntgegeben.

Itzstedt, 08.09.2023

(L.S.)

Amt Itzstedt
Der Amtsdirektor
gez. Willhoeft